

BE_ZIVILSTRAF SK 2023 348 vom 17. Mai 2023

BE Obergericht, 2023-05-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2023_348

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2023 348 du 17 mai 2023

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2023 348 del 17 maggio 2023

Regeste

20240228_144537_ANOM.docx | Sozialversicherung

Erwägungen

E. 8

III. Rechtliche Würdigung

E. 9

24. Mai 2023 E. 3.2.1; 6B_688/2021 vom 18. August 2022 E. 2.4.1; je mit Hinweisen). Erforderlich ist weiter, dass durch die Tathandlung beim Gegenüber ein Irrtum über die leistungsrelevanten Tatsachen hervorgerufen oder bestärkt wird. Art. 148a StGB kann nicht zur Anwendung gelangen, wenn die Behörde die verschwiegene oder falsch dargestellte Tatsache kennt, aber trotzdem Leistungen erbringt (JENAL, in: Basler Kommentar, Strafrecht, 4. Aufl. 2019, N. 13 zu Art. 148a StGB mit Hinweisen). Der Tatbestand von Art. 148a StGB ist als Vorsatzdelikt ausgestaltet und setzt in der Variante des «Verschweigens» individuelles Wissen um Bestand und Umfang der Meldepflicht sowie tatsächlichen Täuschungswillen voraus (Urteile des Bundesgerichts 6B_950/2023 vom 5. Februar 2024 E. 2.2.1; 6B_1042/2021 vom 24. Mai 2023 E. 3.2.1; 6B_688/2021 vom 18. August 2022 E. 2.4.1). Eventualvorsatz genügt (vgl. Art. 12 Abs. 2 StGB).

E. 10

Berufungsverfahren werden neue Tatsachen und Beweismittel nur noch berücksichtigt, wenn sie ohne Verzug vorgebracht werden und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten (Art. 317 Abs. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO; SR 272]). Das Bundesgericht verwies diesbezüglich auf eine Frist von zehn Tagen als Grundregel und qualifizierte eine Frist von rund 30 Tagen als zu lang (Urteil des Bundesgerichts 4A_707/2016 vom 29. Mai 2017 E. 3.3.2) bzw. hielt fest, unverzüglich bedeute innert zehn Tagen bzw. in einer bis zwei Wochen (Urteil des Bundesgerichts 5A_451/2020 vom 31. März 2021, E. 3.1.1; vgl. zum Ganzen Urteil des Bundesgerichts 4A_70/2021 vom 15. Juli 2021 E. 4.2). Innert welcher Frist eine Mitteilung im Sinne von Art. 28 Abs. 1 SHG erfolgen muss, kann vorliegend offenbleiben. Mit Blick auf die erwähnte Rechtsprechung kann dem Beschuldigten jedenfalls nicht vorgeworfen werden, dass er die Gutschrift weder am Freitag, 16. April 2021, noch am Wochenende vom 17./18. April 2021 beim Sozialdienst deklariert hat, zumal der Sozialdienst am Wochenende geschlossen war. Dass er sich per E-Mail an den Sozialdienst hätte wenden können, ändert daran nichts. Am Montag, 19. April 2021, nahm der Beschuldigte dann das Schreiben des Sozialdienstes vom 16. April 2021 inkl. marchzählige Abrechnung per 31. März 2021 von D._____ zur Kenntnis und wusste folglich, dass der Sozialdienst Kenntnis davon hatte, dass ihm ein Guthaben von CHF 3'567.15 ausbezahlt worden war.

Entsprechend musste er den Sozialdienst auch nicht mehr darüber informieren. Das Tatbestandselement der Täuschung durch Verschweigen von Tatsachen ist daher nicht erfüllt. Das Problem war vorliegend nicht das Nichtdeklarieren, sondern das sofortige Weiterleiten der Vergütung und damit die Aufgabe der Verfügungsmacht darüber, was aber nicht angeklagt ist. Zudem fehlt es auch am Tatbestandselement des Irrtums. Dem Sozialdienst war spätestens am 23. März 2021 bekannt, dass dem Beschuldigten aus den Heiz- und Nebenkostenabrechnungen 2017-2020 ein Guthaben von insgesamt CHF 3'567.15 zusteht. Am 16. April 2021 erhielt der Sozialdienst Kenntnis davon, dass das Guthaben fälschlicherweise direkt dem Beschuldigten ausbezahlt worden war und forderte den Betrag von CHF 3'567.15 gleichentags vom Beschuldigten zurück. Der Beschuldigte hat somit durch das Nichtdeklarieren der Gutschrift vom 16. April 2021 beim Sozialdienst keinen Irrtum über die leistungsrelevanten Tatsachen hervorgerufen oder bestärkt. Art. 148a StGB kann nicht zur Anwendung gelangen, wenn die Behörde die verschwiegene oder falsch dargestellte Tatsache kennt, aber trotzdem Leistungen erbringt. Der objektive Tatbestand ist nicht erfüllt. Mit Blick auf den subjektiven Tatbestand käme vorliegend allenfalls ein Versuch in Frage. Ein solcher wäre jedoch nicht strafbar (Art. 148a Abs. 2 i.V.m. Art. 105 Abs. 2 StGB). Der Beschuldigte ist daher – in Abänderung des erstinstanzlichen Urteils – von der Anschuldigung des unrechtmässigen Bezugs von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe (Übertretung), angeblich begangen am 16. April 2021 in B. _____, freizusprechen.

E. 11

IV. Kosten und Entschädigung Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Die Verfahrenskosten werden grundsätzlich vom Kanton getragen, der das Verfahren geführt hat (Art. 423 Abs. 1 StPO). Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind sowohl die erstinstanzlichen Verfahrenskosten, insgesamt ausmachend CHF 1'700.00 (pag. 219, Ziff. I. 2. erstinstanzliches Urteil), als auch die oberinstanzlichen Verfahrenskosten, bestimmt auf CHF 2'000.00 (Art. 24 Bst. a des Verfahrenskostendekrets [VKD; BSG 161.12]), vom Kanton Bern zu tragen. Der Beschuldigte ist nicht anwaltlich vertreten und hat keine persönlichen Aufwendungen geltend gemacht. Ein entschädigungswürdiger Nachteil ist nicht ersichtlich. V. Verfügungen Es sind keine weiteren Verfügungen zu überprüfen oder zu erlassen.

E. 12

VI. Dispositiv Die 1. Strafkammer erkennt: I. A. _____ wird freigesprochen: von der Anschuldigung des unrechtmässigen Bezugs von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe (Übertretung), angeblich begangen am 16.04.2021 in B. _____, unter Auferlegung der erstinstanzlichen Verfahrenskosten, insgesamt ausmachend CHF 1'700.00, an den Kanton Bern, unter Auferlegung der oberinstanzlichen Verfahrenskosten, bestimmt auf CHF 2'000.00, an den Kanton Bern. II. Schriftlich zu eröffnen: - dem Beschuldigten/Berufungsführer - der Generalstaatsanwaltschaft Mitzuteilen: - der Vorinstanz - dem Regionalen Sozialdienst B. _____ Bern, 22. April 2024 Im Namen der 1. Strafkammer Der Präsident i.V.: Oberrichter Zbinden Die Gerichtsschreiberin: Bettler Rechtsmittelbelehrung Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der

schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.